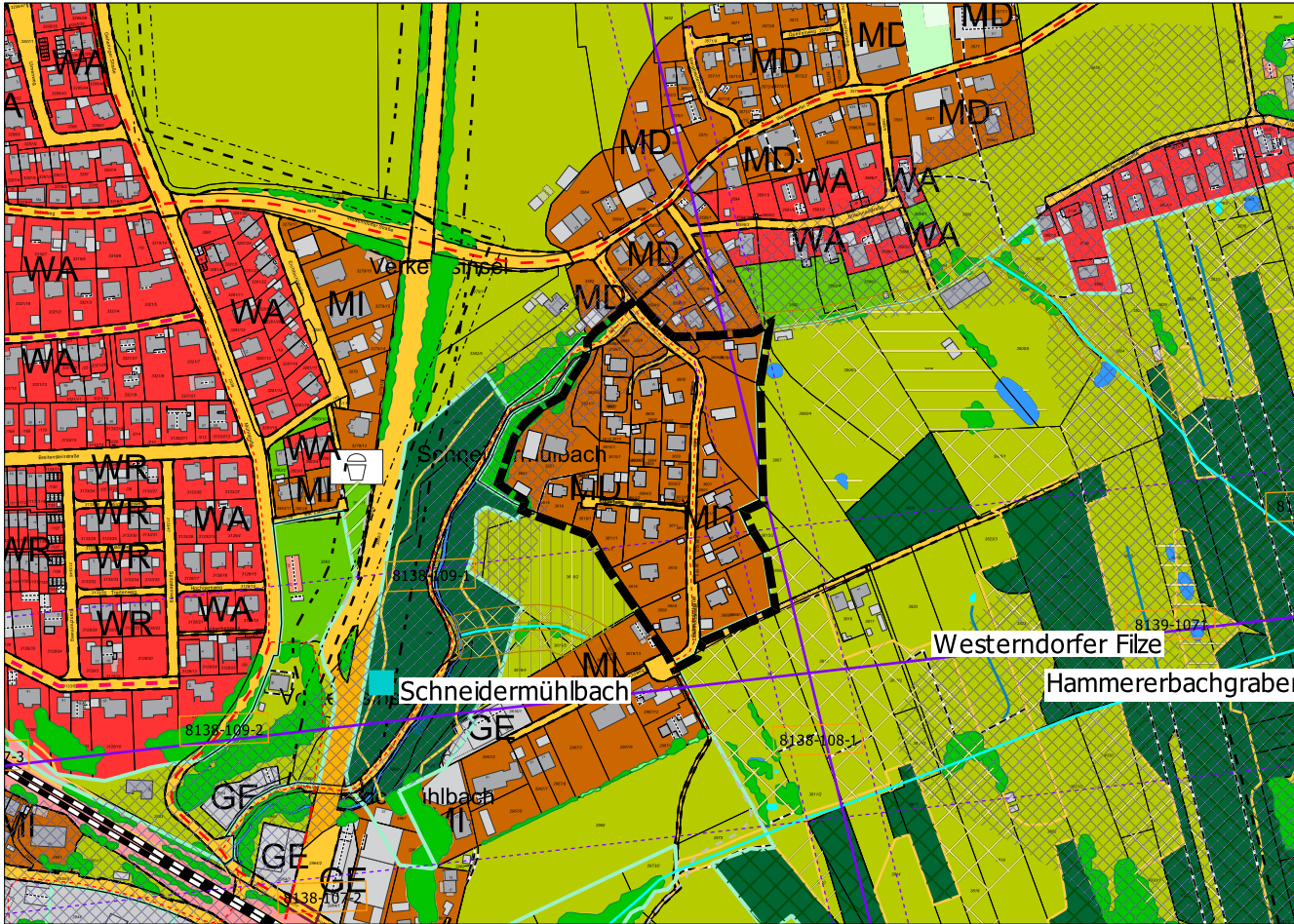
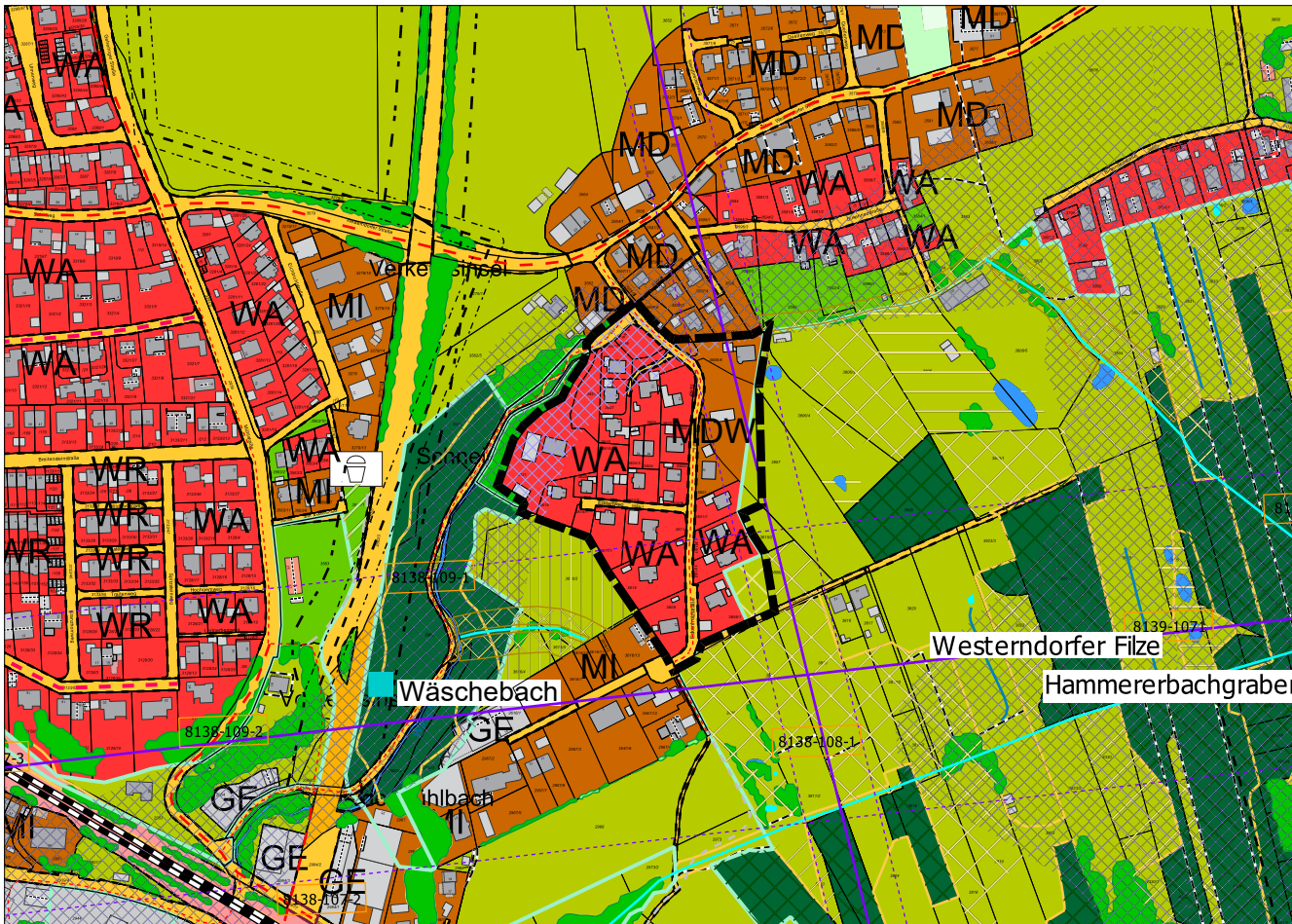




37. Änderung des Flächennutzungsplan Maßstab 1:5.000



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 37. Änderung
- Wohnbauflächen
- Wohngebiet allgemein
- Gemischte Bauflächen
- Dörfliches Wohngebiet
- Dorfgebiete
- Landwirtschaftsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Feuchtwiese, Streuwiese
- Geplanter Landschaftsbestandteil
- Fußweg vorhanden
- Richtfunkverbindung
- Schutzstreifen Richtfunkverbindung 25 m bzw. 100 m
- Wassersensibler Bereich

Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde Stephanskirchen hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.01.2026 die 37. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.01.2026 hat in der Zeit vom 04.02.2026 bis 09.03.2026 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.01.2026 erfolgte mit Schreiben vom 30.01.2026. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats gegeben.
- Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.03.2026 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2026 bis 15.06.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung (Anschrift: Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen; Zimmer 1.09) zu den allgemeinen üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- Zu dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.03.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.04.2026 beteiligt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.
- Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2026 die 37. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.03.2026 festgestellt.

Stephanskirchen, den 03.08.2026

Siegel

.....
Karl Mair, Erster Bürgermeister

- Das Landratsamt Rosenheim hat mit Bescheid vom 26.08.2026, AZ 31-1/2 C51-041, die 37. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB genehmigt.

- Ausgefertigt

Stephanskirchen, den 18.09.2026

Siegel

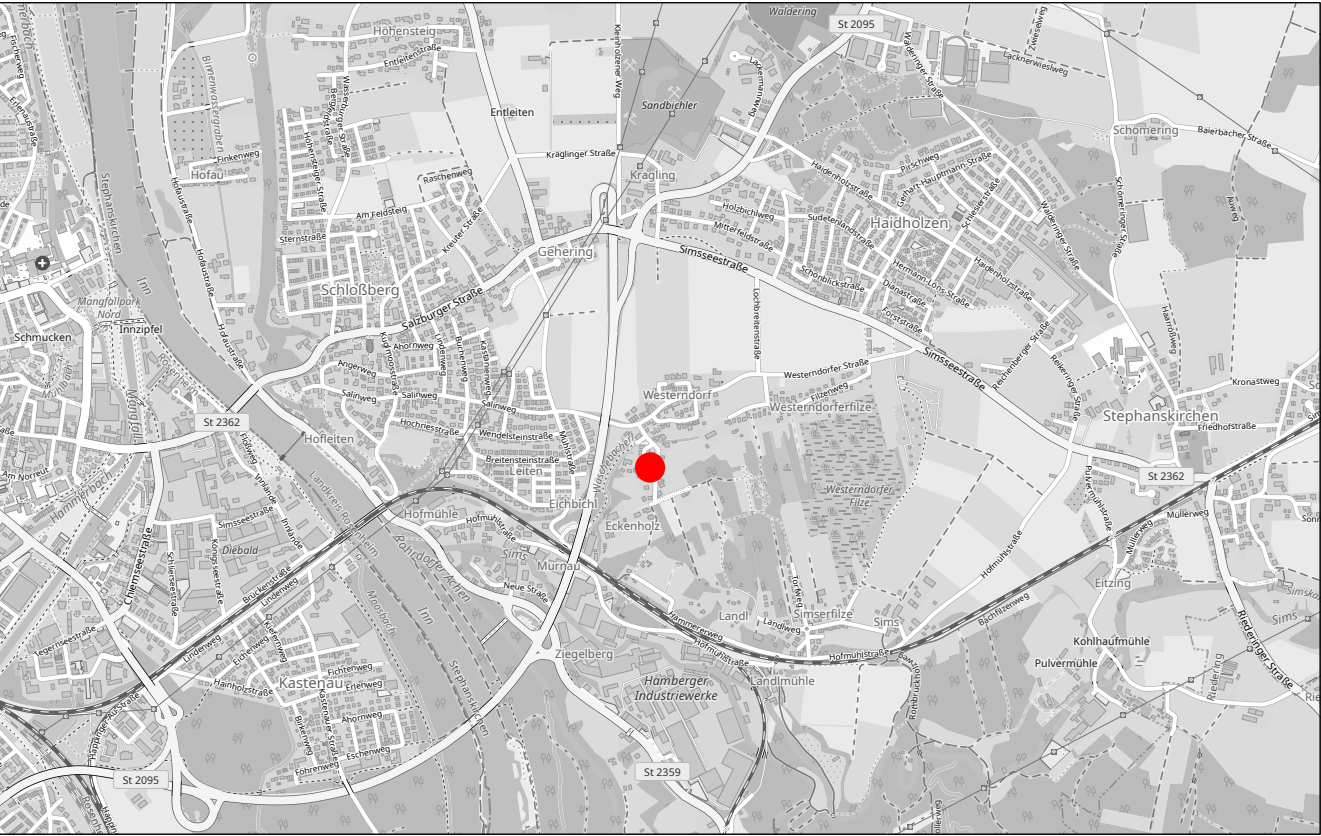
.....
Karl Mair, Erster Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 23.09.2026 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Stephanskirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stephanskirchen, den 24.09.2026

Siegel

.....
Karl Mair, Erster Bürgermeister



Lage in der Gemeinde - ohne Maßstab



Gemeinde Stephanskirchen
LANDKREIS ROSENHEIM

Original

37. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 40a "Westerdorf - Eckenholzstraße / Eggartweg / Fuchsbichlweg" nach § 8 Abs. 3 BauGB

in der Fassung vom 23.03.2026

Planung:	Gemeinde:
WÜSTINGER RICKERT Architekten und Stadtplaner PartGmbH	STEPHANSKIRCHEN
Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf t. 08052 9568070 e. info@wuestinger-rickert.de	Rathausplatz 1 83071 Stephanskirchen t. 08031 7223 0 f. 08031 7223 20 e. poststelle@stephanskirchen.de
Projektnummer 1459	